



GRUNDORDNUNG
der
Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF)
vom 31. Juli 2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) sowie der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2020 (GVBl. S. 333), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Grundordnung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen und in der weiblichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Sobald eine allgemein anerkannte und abweichende Formulierung vorliegt, wird die Grundordnung angepasst.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung
- § 2a Bibliothek

II. Abschnitt: Hochschulleitung

- § 3 Leitung der Hochschule
- § 4 Vertretung des*der Präsidenten*Präsidentin
- § 5 Aufgaben
- § 6 Amtszeiten

III. Abschnitt: Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der Vizepräsident*innen

- § 7 Wahlgremium, Wählbarkeit
- § 8 Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin
- § 9 Ablauf der Wahl
- § 10 Wahl der Vizepräsident*innen

IV. Abschnitt: Organe und Gremien

- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Senat
- § 13 Ehrensensator*in
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Studiendekan*in
- § 16 Frauenbeauftragte*r
- § 17 Behindertenbeauftragte*r

V. Abschnitt: Lehraufträge

- § 18 Lehrbeauftragte

VI. Abschnitt: Vertretung der Studierenden

- § 19 Studierendenvertreter*innen, Studentischer Konvent

VII. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

- § 20 Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien
- § 21 Geschäftsordnungen
- § 21a Panaschieren bei Hochschulwahlen

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

¹Die Hochschule für Fernsehen und Film München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Hochschule ist in Abteilungen gegliedert.
- (2) Folgende Abteilungen sind gebildet:

Abteilung I: Medienwissenschaft
Abteilung II: Technik
Abteilung III: Kino- und Fernsehfilm
Abteilung IV: Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik
Abteilung V: Produktion und Medienwirtschaft
Abteilung VI: Drehbuch
Abteilung VII: Bildgestaltung.

- (3) Die Abteilungen sind zuständig für die Planung und Durchführung der Lehre und Forschung und der sonstigen Aufgaben in ihrem Bereich.
- (4) ¹Den Abteilungen stehen nebenamtliche Abteilungsleiter*innen vor. ²Diese unterstützen die hauptamtlichen Professor*innen sowie den Mittelbau auch bei den laufenden Geschäften. ³Sie stellen ihr Wissen und ihre Kontakte der Lehre und der Hochschulleitung zur Verfügung und begleiten die Studierenden sowie die Absolvent*innen auf dem Weg ins Berufsleben. ⁴Die Abteilungsleiter*innen unterstützen die künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bei der Förderung der Branchenkontakte. ⁵Gemeinsam mit den hauptamtlichen Professor*innen ihrer Abteilung fördern sie aktiv den Studienabschluss an der Hochschule in der Regelstudienzeit. ⁶In Absprache mit dem hauptamtlichen Professor*innen nehmen sie an internen und externen Veranstaltungen der Hochschule teil, um die Abteilung nach innen und außen zu repräsentieren. ⁷Die Abteilungsleiter*innen sollen regelmäßig tagen und können sich eine Geschäftsordnung geben. ⁸Die hauptamtlichen Professor*innen sind Geschäftsführer*innen der Abteilungen und nehmen die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem*der Abteilungsleiter*in wahr. ⁹Die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Professor*innen bleiben davon unberührt.
- (5) Die Abteilungsleiter*innen sind in der Gruppe der Professor*innen wählbar und wahlberechtigt.
- (6) Die Abteilungsleiter*innen sind über die beschriebenen Aufgaben in ihren Abteilungen hinaus verpflichtet, an der Koordinierung und Weiterentwicklung der Arbeit der Hochschule mitzuwirken.

§ 2a Bibliothek

¹Die Bibliothek ist als zentrale Einrichtung gemäß Art. 19 Absatz 5 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz der Hochschulleitung zugeordnet. ²Näheres regelt die Bibliotheksordnung.

II. Abschnitt: Hochschulleitung

§ 3

Leitung der Hochschule

¹Die Hochschule für Fernsehen und Film wird von einem Präsidium (Hochschulleitung) geleitet.

²Der Hochschulleitung gehören an:

1. der*die Präsident*in als Vorsitzender*Vorsitzende
2. bis zu drei Vizepräsident*innen
3. der*die Kanzler*in.

³Der*die Präsident*in ist hauptberuflich tätig.

§ 4

Vertretung des*der Präsidenten*Präsidentin

- (1) Der*die Präsidentin wird nach seiner*ihrer näheren Bestimmung durch eine*n der Vizepräsident*innen vertreten.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Bau- und Personalangelegenheiten wird der*die Präsident*in durch den*die Kanzler*in vertreten.

§ 5

Aufgaben

- (1) Das Präsidium und der*die Präsident*in nehmen die ihnen durch das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Das Präsidium erfüllt ferner die Aufgaben der erweiterten Hochschulleitung, da diese gem. Art. 24 Absatz 1 Satz 4 BayHSchG nicht gebildet wird.

§ 6

Amtszeiten

- (1) ¹Die Amtszeit des*der Präsidenten*Präsidentin beträgt zwölf Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig, dabei kann die Amtszeit über die Dauer von insgesamt zwölf Jahren hinausgehen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsident*innen beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein*e gewählte*r Vizepräsident*in vor Ablauf der Amtszeit aus, wird eine Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit durchgeführt.

III. Abschnitt: Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin und der Vizepräsident*innen

§ 7

Wahlgremium, Wählbarkeit

- (1) Der Hochschulrat wählt den*die Präsidenten*Präsidentin und kann ihn*sie aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abwählen.
- (2) Zum*zur Präsidenten*Präsidentin kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor*in oder Abteilungsleiter*in angehört oder eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er*sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

§ 8

Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin

- (1) ¹Die Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des*der Amtsinhabers*Amtsinhaberin stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl werden von der Hochschulleitung in Absprache mit dem*der Vorsitzenden des Hochschulrats festgesetzt. ³Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt dem*der Kanzler*in als Wahlleiter*in.
- (2) ¹Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. ²Die Mitglieder des Hochschulrats haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin zu unterbreiten. ³Das schriftliche Einverständnis des*der Vorgeschlagenen ist beizufügen. ⁴Der Hochschulrat kann eine Findungskommission einsetzen. ⁵Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen der*die Vorsitzende des Hochschulrats und der*die stellvertretende Vorsitzende des Senats gemeinsam einen Wahlvorschlag der unverzüglich in geeigneter Form den Mitgliedern des Hochschulrates bekanntgegeben wird; die Vorgeschlagenen sind darüber zu informieren, dass sie in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden und zur Informationsveranstaltung nach Abs. 4 einzuladen. ⁶Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Namen, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl von dem*der Wahlleiter*in schriftlich zur Wahlsitzung einzuladen. ²Der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.
- (4) ¹Spätestens am siebten Tag vor der Wahl wird von dem*der Wahlleiter*in eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den Kandidat*innen Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats vorzustellen und von diesen befragt werden können. ²Der Termin soll den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. ³Im Anschluss an die Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung des Hochschulrats und des Senats eine Aussprache stattfinden.

§ 9

Ablauf der Wahl

- (1) ¹Gewählt wird in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln. ²Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ³Für Stimmrechtsübertragungen gilt § 20 Absatz 4.
- (2) ¹Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird durch den*die Wahlleiter*in in der Wahlsitzung vorgenommen. ²Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

- (3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet ist, aus ihm der Wille des*der Wählers*Wählerin nicht eindeutig hervorgeht oder er Zusätze oder Vorbehalte enthält. ²Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der*die Wahlleiter*in.
- (4) ¹Als Präsident*in ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen statt. ³Bei nochmaliger Stimmgleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (5) Kandidiert nur ein*e Bewerber*in für das Präsidentenamt, so ist derjenige*diejenige gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Der*die Wahlleiter*in teilt dem*der Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert ihn*sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er*sie die Wahl annimmt.
- (7) ¹Nimmt der*die Gewählte die Wahl nicht an, oder kommt die Wahl nicht zustande, wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet. ²Bei erneuter Einleitung eines Wahlverfahrens können die Fristen nach § 8 Abs. 2 - 4 um höchstens bis zur Hälfte gekürzt werden. ³Für den Ablauf der Wahl gilt § 9 Absatz 1-6 entsprechend.
- (8) Nimmt der*die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn*sie die Hochschule dem*der Staatsminister*in für Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 10

Wahl der Vizepräsident*innen

- (1) ¹Die Wahl der Vizepräsident*innen soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des*der jeweiligen Amtsinhabers*Amtsinhaberin stattfinden. ²Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag des*der Präsidenten*Präsidentin die Vizepräsident*innen, die vom Präsidenten*der Präsidentin bestellt werden. ³Der Hochschulrat kann die Vizepräsident*innen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abwählen.
- (2) ¹Der*die Präsident*in schlägt aus dem Kreis der in Art. 22 Absatz 1 BayHSchG Genannten eine geeignete Person für die Wahl zum*zur Vizepräsidenten *Vizepräsidentin vor. ²Das schriftliche Einverständnis des*der Vorgeschlagenen ist beizufügen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist dem Hochschulrat spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl bekannt zu geben.
- (4) Für die Wahl der Vizepräsident*innen gelten § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 9 entsprechend.

IV. Abschnitt: Organe und Gremien

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger*in eines Amtes oder einer Funktion in der Hochschule bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

§ 12 Senat

- (1) ¹Der Senat nimmt die ihm nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben wahr.

²Dem Senat gehören nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz in der jeweils geltenden Fassung stimmberechtigt an:

1. der*die Präsident*in
2. der*die Kanzler*in
3. acht Vertreter der Hochschullehrer*innen
4. der*die Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen
5. der*die Vertreter*in der sonstigen Mitarbeiter*innen
6. die beiden Studentenvertreter*innen
7. der *die Frauenbeauftragte.

³ Als ständiger Gast des Senats ist ein*e weiterer Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen einzuladen.

- (2) Der*die Präsident*in ist Vorsitzender*Vorsitzende des Senats, er*sie lädt zu den Sitzungen des Senats ein und leitet sie.
- (3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen*eine stellvertretenden*stellvertretende Vorsitzenden*Vorsitzende.
- (4) Die Vertreter*innen nach Absatz 1 Nr.3-5 werden nach Art. 38 BayHSchG in Verbindung mit der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.6.2006 (GVBl 2006, S. 338) in der jeweils geltenden Fassung gewählt.
- (5) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen
- (6) Unbeschadet der Nichtöffentlichkeit der Senatssitzungen kann der Senat zur Erörterung einzelner Fragen Sachverständige zuziehen.

§ 13 Ehrensensator*in

Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Hochschule verdient gemacht haben die Würde eines*einer Ehrensensators*Ehrensensatorin verleihen.

§ 14 Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat nimmt die ihm nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben wahr. ²Dem Hochschulrat gehören nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz in der jeweils geltenden Fassung stimmberechtigt an:

1. neun gewählte Mitglieder des Senats (hochschulangehörige Mitglieder) und zwar
 - a) fünf Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen, die vom Senat durch Beschluss entsandt werden
 - b) ein*e Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen
 - c) ein*e Vertreter*in der sonstigen Mitarbeiter*innen
 - d) zwei Studentenvertreter*innen.

2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

³Dem Hochschulrat können als nicht hochschulangehörige Mitglieder auch Personen angehören, denen die Würde eines* einer Ehrensensors* Ehrensensatorin oder eines* einer Honorarprofessors* Honorarprofessorin der Hochschule verliehen worden ist.

- (2) ¹Der*die Präsident*in schlägt vor der Abstimmung über die Entsendung der Hochschullehrer nach Absatz 1 fünf Mitglieder dieser Gruppe für den Hochschulrat vor. ²Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist das nicht der Fall, so entscheidet der Senat über die Entsendung jedes* jeder einzelnen Hochschullehrers* Hochschullehrerin. ³Entsandt sind jeweils die Hochschullehrer*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem* der Wahlleiter*in zu ziehende Los. ⁴Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (3) ¹Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen* eine Vorsitzenden* Vorsitzende. ²Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine* n Stellvertreter*in aus dem Kreis der Mitglieder nach Art. 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG.
- (4) Der*die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Hochschulrats ein und leitet sie.
- (5) Die Mitglieder der Hochschulleitung und der* die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.
- (6) Das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 15 Studiendekan*in

- (1) Der*die Studiendekan*in nimmt die Aufgaben nach dem Bayerischen Hochschulgesetz wahr.
- (2) ¹Der*die Studiendekan*in wird vom Senat der Hochschule aus dem Kreis der Professor*innen für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste. Für den Ablauf der Wahl gelten § 8 Absatz 1 Satz 3 und § 9 Absatz 1 bis 6 entsprechend. ³Nimmt der*die Gewählte die Wahl nicht an, ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

§ 16 Frauenbeauftragte*r

Der *die Frauenbeauftragte nimmt die Aufgaben nach dem Bayerischen Hochschulgesetz wahr.

- (1) Der*die Frauenbeauftragte und ein*e Stellvertreter*in werden vom Senat der Hochschule aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie den Studierenden der Hochschule eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim* bei der Präsidenten*Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Amtszeit des* der Frauenbeauftragten und seiner* ihrer Stellvertreter*in beträgt zwei Jahre.

- (4) Wiederwahl ist mehrmals möglich.
- (5) Der*die Frauenbeauftragte berichtet mindestens einmal im Jahr dem Senat über seine*ihre Tätigkeit.

§ 17 Behindertenbeauftragte*r

¹Der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung („Behindertenbeauftragte*r“) wird von der Hochschulleitung bestellt. ²Er*sie unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. ³Der*die Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mindestens einmal jährlich Bericht.

V. Abschnitt: Lehraufträge

§ 18 Lehrbeauftragte

¹Über die Vergabe von Lehraufträgen entscheidet der Senat. ²Die Bestellung von Lehrbeauftragten obliegt dem*der Präsidenten*Präsidentin.

VI. Abschnitt: Vertretung der Studierenden

§ 19 Studierendenvertreter*innen, Studentischer Konvent

- (1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule gemäß Art. 52 Absatz 1 BayHSchG durch ihre gewählten Vertreter*innen in den Hochschulorganen mit. ²Die Studierenden werden durch die Studierendenvertreter*innen im Senat und den Studentischen Konvent vertreten.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter*innen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) ¹Auf die Wahlen der Studierendenvertretung und des studentischen Konvents findet die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 16. Juni 2006 (GVBl. S.338) **in der jeweils geltenden Fassung** sinngemäß Anwendung. ²Dem studentischen Konvent gehören die beiden Vertreter*innen der Studierenden im Senat sowie zehn weitere von den Studierenden gewählte Mitglieder an.
- (4) ¹Die Amtszeit der Studierendenvertreter*innen und der Mitglieder des studentischen Konvents beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (5) ¹Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen*eine Vorsitzenden*Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Ort und Zeitpunkt der Wahl setzt der*die Präsident*in fest. ³Er*sie leitet die Sitzung bis der*die neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ⁴Der*die Präsident*in bestellt einen*eine Protokollführer*in der über die Wahl eine Niederschrift führt.

- (6) ¹Bei der Wahl des*der Vorsitzenden und des*der Stellvertreters*Stellvertreterin ist jedes Mitglied des studentischen Konvents vorschlagsberechtigt. ²§ 9 Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) ¹Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem*seiner Vorsitzenden einzuberufen. ²Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (8) ¹Der*die Vorsitzende des Konvents beruft die Sitzungen des Konvents ein und leitet sie. ²Er*sie führt die laufenden Geschäfte des Konvents soweit diese nicht Mitgliedern des Konvents zur selbständigen Erledigung übertragen wurden. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 Absatz mit Ausnahme des Absatzes 4 dieser Grundordnung.

VII. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 20

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Vorsitzenden sind verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der jeweils stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden.
- (2) Die Mitglieder aller Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) ¹Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Die Übertragung des Stimmrechts auf einen*eine Vertreter*in einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen. ³Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (5) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 3 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen
- (6) Bei den Wahlen zum*zur Präsidenten*Präsidentin, zum*zur Vizepräsidenten*Vizepräsidentin- und zum*zur Studiendekan*in sowie bei der Wahl zum*zur Frauenbeauftragten und den Wahlen zur Studierendenvertretung und zum studentischen Konvent findet Absatz 5 keine Anwendung.
- (7) Die Gremien fassen Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) ¹Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. ²Bei der zweiten Wahl gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personalangelegenheiten behandelt werden oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (10) Die Beschlussfassung hat auch dann geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums dies verlangt.
- (11) In Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

§ 21 Geschäftsordnungen

Der Senat und der Hochschulrat erlassen auf der Grundlage der Bestimmung der Grundordnung für ihren Bereich Geschäftsordnungen, die als Anhang dieser Grundordnung beigefügt sind.

§ 21a Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei Hochschulwahlen kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerber*innen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren; § 11 Abs. 4 BayHSchWO).

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Grundordnung tritt am 09.12.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 28.02.2020 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.11.2020 (K.7-H5400/7/3).

München, den 09.12.2020



Professorin Bettina Reitz
-Präsidentin-

Die Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) in der Fassung der 1. Änderungssatzung wurde am 09.12.2020 niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09.12.2020 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist der 09.12.2020.